



Halim vermisst seine Mutter

Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene Nach einem Urteil aus Strassburg muss die Schweiz die Frist für den Familiennachzug verkürzen – drei Jahre seien zu lange. Abdul Matin Habibi und sein Sohn Halim warten seit zwei Jahren und zehn Monaten.

Charlotte Walser (Text) und **Boris Müller** (Foto)
Als Abdul Matin Habibi seine Tochter Moqadas zum letzten Mal sah, konnte sie noch nicht sprechen. Sie war ein Jahr alt. Heute ist Moqadas fünf – und kennt ihren Vater nur von Videoanrufen. «Sie weiss, dass ich ihr Vater bin», sagt Habibi. «Aber sie weiss nicht, was ein Vater ist.»

Habibi lebt mit seinem 8-jährigen Sohn Halim in einer Zweizimmerwohnung in Emmenbrücke LU. Die beiden teilen sich ein Zimmer. Das zweite hat Habibi an einen Landsmann vermietet, um Kosten zu sparen. Jeden Monat schickt er Geld an seine Frau Arzo, die mit den beiden jüngeren Kindern in Afghanistan lebt. Früher war sie Lehrerin, jetzt – unter den Taliban – arbeitet Arzo nicht mehr. Der 33-jährige Habibi arbeitet Vollzeit in der Küche einer Restaurantkette, sein Sohn Halim besucht die Schule.

«Die Schweiz ist gut – aber die Gesetze sind hart»

Zum letzten Mal zusammen waren Eltern und Kinder im Iran. Vater Abdul Matin Habibi und Sohn Halim reisten weiter, via Türkei in die Schweiz. Seine Frau Arzo und die beiden jüngeren Kinder blieben im Iran. Dass ihnen eine jahrelange Trennung bevorstand, ahnten sie damals nicht.

Der Plan war ein anderer gewesen: Der Rest der Familie sollte bald folgen. Doch daraus wurde nichts: Der Iran schickte die Mutter und die beiden Kinder nach Afghanistan zurück, und die Schweiz lehnte Habibis Gesuch um Familiennachzug ab. Die Begründung: Seine Wartefrist sei noch nicht abgelaufen.

Wer – wie Habibi – in der Schweiz vorläufig aufgenommen wird und einen Ausweis F erhält, darf gemäss Gesetz frühestens nach drei Jahren ein Gesuch um Familiennachzug stellen.

Habibi legt den Arm um seinen Sohn und sagt: «Ich verstehe es nicht. Die Schweiz ist gut, die Menschen sind sehr nett. Aber die Gesetze sind hart.» Halim sei es eine Weile nicht gut gegangen. Der Arzt habe gesagt, ihm fehle nichts, er brauche bloss seine Mutter. «Alle Kinder brauchen ihre Mutter», sagt Habibi. «Haben die Menschen, die die Gesetze machen, keine Kinder?»

Kaum beachtetes Urteil mit sofortiger Wirkung

Habibi und sein Sohn haben in der Schweiz kein Asyl erhalten – aber sie wurden vorläufig aufgenommen. So wie alle, die in ihrem Herkunftsland nicht individuell verfolgt werden, aber nicht zurückkehren können. Sei es, weil die Rückkehr nicht möglich, nicht zulässig oder nicht

zumutbar ist. In der EU erhalten diese Menschen einen eigenen Schutzstatus, den subsidiären Schutz. In vielen EU-Ländern haben sie Anspruch auf Familiennachzug ohne Wartefrist – etwa in Deutschland, Frankreich oder Spanien. Die Schweiz dagegen gehört mit einer Wartefrist von drei Jahren zu den Ländern mit den härtesten Regeln.

Doch diese Regeln darf das Staatssekretariat für Migration (SEM) nicht länger anwenden. «Ab sofort» sei die gesetzliche Wartefrist von drei Jahren nicht mehr strikt anzuwenden, urteilte das Bundesverwaltungsgericht Ende letzten Jahres. «Neu hat das SEM bereits kurz vor Ablauf einer zweijährigen Frist den Einzelfall zu prüfen.»

Eritreische Familie hat recht bekommen

In der Öffentlichkeit fand das Urteil bislang kaum Beachtung. Das mag daran liegen, dass das Gericht sein Urteil am 7. Dezember 2022 bekannt gab – jenem Tag, an dem zwei neue Bundesratsmitglieder gewählt wurden. Alle Scheinwerfer waren an diesem Tag auf Albert Rösti und Elisabeth Baume-Schneider gerichtet – den neuen SVP-Bundesrat und Umweltminister und die neue



Tages-Anzeiger
8021 Zürich
044/ 248 44 11
<https://www.tagesanzeiger.ch/>

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 106'382
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Seite: 3
Fläche: 121'826 mm²

Auftrag: 3007101
Themen-Nr.: 999.222

Referenz: 87823836
Ausschnitt Seite: 2/4

Migrationspolitik



Hoffen auf ein baldiges Wiedersehen mit ihrer Familie: Der achtjährige Halim und sein Vater Abdul Matin Habibi aus Afghanistan.



SP-Bundesrätin, die als Justizministerin nun für das Asyl-dossier zuständig ist. Auch Baume-Schneider dürfte sich am Tag ihrer Wahl nicht mit dem Urteil befasst haben. Die Folgen allerdings werden sie noch beschäftigen.

Das Bundesverwaltungsgericht gab einer eritreischen Familie recht. Gleichzeitig teilte es mit, es passe seine Rechtsprechung an ein Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) an.

Ein Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention

Der EGMR hatte im Juli 2021 die Beschwerde eines Syrers gegen Dänemark gutgeheissen – ein Land, das damals wie die Schweiz für den Familiennachzug eine Wartezeit von drei Jahren vorschrieb. Er urteilte, eine strikte und automatische Anwendung einer Wartezeit von mehr als zwei Jahren sei unvereinbar mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens.

Bei einer dreijährigen Wartezeit bleibe eine Familie sehr lange getrennt, hielt der EGMR fest – sogar länger als drei Jahre, weil die Zeitspanne die Dauer der Flucht nicht einschliesse. Gemäss dem EGMR-Urteil müssen die nationalen Behörden bei einer Wartezeit von mehr als zwei Jahren jeden Einzelfall individuell beurteilen. Dabei haben sie unter anderem das Wohl des Kindes zu beachten.

Diesem Urteil trägt das SEM nun Rechnung: Es prüfe Gesuche um Familiennachzug bereits nach achtzehn Monaten materiell, schreibt das SEM auf Anfrage. Nötig ist aber auch eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes. Das Gesetz

– das steht nun fest – enthält eine Bestimmung, die gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstösst.

Doch warum hat der Bund die Gesetzesänderung nicht längst in die Wege geleitet? Der EGMR fällte sein Urteil im Juli 2021. Seither sind mehr als anderthalb Jahre verstrichen. Die Gesetzesanpassung sei nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Angriff genommen worden, schreibt das SEM dazu. Die Praxis sei schon vorher angepasst worden. Geplant ist eine gesetzliche Wartezeit von zwei Jahren; entscheiden wird das Parlament.

Reihe von weiteren Voraussetzungen

Flüchtlingsorganisationen begrüssen, dass die Praxis angepasst wurde und dass eine Gesetzesänderung geplant ist. Allerdings geht ihnen eine kürzere Frist von zwei Jahren nicht weit genug: Die Schweizerische Flüchtlingshilfe fordert ein Recht auf Familiennachzug ohne Wartezeit, wie für anerkannte Flüchtlinge. Ausserdem fordert sie, dass auch die anderen Voraussetzungen gestrichen werden.

Das Ausländer- und Integrationsgesetz schreibt nämlich nicht nur eine dreijährige Wartezeit vor. Es nennt eine ganze Reihe weiterer Voraussetzungen für den Familiennachzug: Vorläufig aufgenommene Personen können nur dann Ehegatten und Kinder in die Schweiz holen, wenn die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, wenn eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und wenn sich die Ehegatten und Kinder in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können.

Flüchtlingsorganisationen hoffen auf Baume-Schneider

Flüchtlingsorganisationen fordern seit langem, dass die vorläufige Aufnahme grundlegend geändert und durch einen echten Schutzstatus ersetzt wird. Die heutigen Mängel hat auch der Bundesrat erkannt. Im Jahr 2016 – damals war noch SP-Bundesrätin Simonetta Sommaruga zuständig – schrieb er, die Mängel könnten nur durch eine grundsätzliche Neuausrichtung behoben werden. Eine Reform scheiterte jedoch im Parlament.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter verzichtete als Asylministerin auf einen neuen Anlauf. Nun hoffen Flüchtlingsorganisationen auf Nachfolgerin Elisabeth Baume-Schneider.

Habibi hofft, dass er seine Frau und seine beiden jüngeren Kinder bald wieder sieht. Er sorgt sich um sie. Inzwischen ist er seit drei Jahren und zehn Monaten in der Schweiz; den F-Ausweis hat er seit zwei Jahren und zehn Monaten. Sein Rekurs zum Familiennachzug ist hängig. Nach Afghanistan zurückzukehren, sei keine Option, sagt Habibi. Dort drohe ihm Gefahr. «Ich möchte einfach nur, dass wir leben können.»

Halim hört zu. Während er mit einem Ball spielt, übersetzt er für seinen Vater das Wort «Heimweh». Der 8-jährige schaut gern Trickfilme und holt sich oft Kinderbücher aus der Bibliothek. Als Halim seine Mutter zum letzten Mal sah, konnte er noch nicht lesen und schreiben. Er konnte kein Deutsch und kannte kein Land namens Schweiz. Halim möchte seine Mutter gern wiedersehen. Er vermisst sie.



Im Parlament umstritten

Die Regeln zum Familiennachzug sind auch im Parlament immer wieder Thema. Die Rechte fordert jeweils Verschärfungen. 2016 schlug die Staatspolitische Kommission des Nationalrates vor, für vorläufig Aufgenommene das Recht auf Familiennachzug abzuschaffen. Das lehnte der Rat aber ab. Die Gegnerinnen und Gegner argumentierten, Frauen und Kinder würden damit den Schleppern ausgeliefert. Per Ende 2022 lebten rund 45'000 vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz, 27'000 Männer und 18'000 Frauen. *(red)*